Extra-Beilage

zu

Nr. 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 16. Dezember 1896.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Körung der Hengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

Körungszwang.

§ 1. Soweit nachstehend nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind, dürfen zum Bedecken der Stuten nur solche Hengste verwendet werden, welche von der zuständigen Körungskommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besichtigt und als geeignet zur Zucht befunden — angekört sind.

Befreiung vom Körungszwang.

§ 2. Den Bestimmungen des § 1 sind nicht unterworfen:

a. die Königlichen Haupt- und Landbeschäler,
b. die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines Gestütsbeamten nnd unter Gewährung eines Staatsdarlehns angeschafften Hengste so lange das gewährte Darlehn noch nicht vollständig getilgt ist und daher die angekauften Hengste der Beaufsichtigung und Revision eines Gestütsbeamten unterliegen,
c. ehemalige Haupt- und Landbeschäler, welche von der Gestütsverwaltung an Züchter abgegeben sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch ein Attest der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird,
d. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
e. im alleinigen Eigenthum eines Einzelnen stehende Hengste, welche der Besitzer nur zum Decken der ihm gehörigen Stuten verwendet,
f. im Eigenthum einer Erbengemeinschaft stehende Hengste, welche lediglich zum Decken der der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigenthümlich gehörenden Stuten verwendet werden.

Die nach diesem Paragraphen vom Körungszwange befreiten unter b, c und d genannten Hengste sind jedoch den Körungskommissionen bei den regelmäßigen Körterminen zur Orientirung über das im Körbezirk vorhandene Hengstmaterial vorzustellen.

Körkommissionen.

§ 3. Für jeden Kreis wird der Regel nach eine Körungskommission gebildet, es bleibt indessen den Kreisen, in welchen eine genügende Anzahl von der Körung unterworfenen Hengsten nicht vorhanden ist, überlassen, sich mit einem benachbarten Kreise zu einem Körbezirk zu vereinigen und wegen der Wahl einer gemeinschaftlichen Körkommission das Erforderliche zu vereinbaren.

§ 4. Jede Körungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dem Landgestüts-Dirigenten oder dessen von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Außerdem muß zu jedem Körungstermin ein beamteter Thierarzt, oder im Falle der Behinderung desselben ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher eine berathende Stimme führt.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender wird bestellt für die Körungskommissionen:

1) des Regierungs-Bezirks Danzig,
2) der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn,
3) der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungs-Bezirks Marienwerder ausschließlich der unter Nr. 2 bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindestens ein Stellvertreter von den Kreisausschüssen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter, haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode, so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen erfolgt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für den Rest derselben eine Neuwahl anzuordnen.

Körtermine.

§ 5. Die Körungen sind möglichst in den drei letzten Monaten des Jahres abzuhalten.

Die Vorsitzenden der Körkommissionen setzen nach Benehmen mit dem betreffenden Landgestüts-Dirigenten und mit den betreffenden Landräthen die Termine für die Körungen und die Körplätze fest und sind dieselben von den Landräthen öffentlich bekannt zu machen.

Den Landräthen liegen auch die übrigen Vorbereitungen des Körgeschäfts ob und haben dieselben insbesondere die nach § 7 Anlage A vorgeschriebenen Protokolle auf Grund der bei Bekanntmachung des Körtermins einzufordernden Anmeldungen der Hengstbesitzer durch Ausfüllung der Kolonnen 1—9 vorzubereiten und dem Vorstande der Körkommissionen rechtzeitig, spätestens im Termin zuzustellen.

Verhandlungen der Körungskommissionen.

§ 6. Die Körungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

§ 7. Die Beschlüsse der Kommission werden den Betheiligten im Körungstermin mit Gründen eröffnet und in der in Anlage A angegebenen Form zu Protokoll genommen.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Kommissionsmitgliedern und dem zugezogenen Thierarzt zu unterzeichnen und demnächst in Abschrift dem Landrath einzureichen, welcher die Bekanntmachung der angekörten Hengste durch das Kreisblatt veranlaßt. Diese Bekanntmachung muß den Inhalt der Kolonnen 1 bis 10 des Körungsprotokolls wiedergeben und ist dem betreffenden Landgestüts-Dirigenten von Seiten des Landraths durch Uebersendung eines Exemplares der bezüglichen Kreisblattsnummer bekannt zu geben. Außerdem übersendet der Landrath den Besitzern sämmtlicher der Körungskommission vorgestellten — an- und abgekörten Hengste eine die Kolonnen 1—11 umfassende auszugsweise Abschrift des Körungsprotokolls.

Nachkörungen.

§ 8. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit des Körungstermines erkrankt oder erst nach demselben von dem Besitzer erworben oder nach § 13 dieser Polizei-Verordnung einer erneuten Körung zu unterwerfen sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachkörung stattfinden, der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Körungskommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und gegebenen Falles den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Im Uebrigen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, die für die regelmäßigen Körungen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Voraussetzungen der Ankörung.

§ 9. Die zum Decken zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben, von erheblichen Fehlern frei und nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit zur Zucht geeignet und dem im Körbezirk vorhandenen Stutenmaterial angemessen sein.

Wiederholung der Körungen.

§ 10. Die Körung der Hengste muß alljährlich erfolgen und gelten die bei den regelmäßigen Körungen und bei den Nachkörungen §§ 5, 8 und 13 getroffenen Entscheidungen der Körungskommission nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermine.

Ein nicht zum Decken zugelassener (abgekörter) Hengst kann der Kommission beim nächsten regelmäßigen Körtermine wieder vorgestellt werden.

Körungsgebühren und deren Einziehung.

§ 11. Für jeden angekörten Hengst ist eine an die zuständige Königliche Kreiskasse abzuführende Körungsgebühr zu entrichten, welche für das erste Jahr zehn Mark, für jede wiederholte Körung 5 Mark beträgt. Für abgekörte Hengste ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Für Nachkörungen (§ 8) werden außer den Kosten des Termins Gebühren nicht erhoben.

Die Körgebühren werden durch den Landrath, sobald die Abschrift der Körungsprotokolle bei ihm eingegangen ist, festgesetzt, gleichzeitig mit der Uebersendung der Protokollabschriften (§ 8) von den Besitzern eingefordert und nöthigen Falles im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Reisekosten und Tagegelder der Vorsitzenden der Körungs-Kommissionen.

§ 12. Die Vorsitzenden der Körungskommissionen erhalten 12 Mark Tagegelder und an Reisekosten für das Kilometer Landweg 60 Pfennige, für das Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 13 Pfennige, sowie für einen Zu- und Abgang 3 Mark.

Die den zugezogenen Thierärzten zu gewährenden Bezüge sind im Wege besonderer Vereinbarung festzustellen.

Zur Bestreitung dieser und der sonstigen Kosten des Körungsgeschäftes dienen die nach § 11 zu entrichtenden Körgebühren.

Veränderungen des Standortes angekörter Hengste.

§ 13. Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angekörten) Hengste dürfen nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zuläßig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt den Landrath angezeigt ist.

Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolls und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Verlegung des Standortes eines Hengstes in einen anderen Kreis ist ohne neue Körung durch die Kommission des betreffenden Kreises unzuläßig.

Deckregister.

§ 14. Die Besitzer der angekörten Hengste haben Deckregister nach dem anliegenden Formular **B** zu führen, dieselben mindestens fünf Jahre von der letzten Eintragung ab gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen der Körungskommission und dem Landrath zur Einsichtnahme vorzulegen.

Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark belegt.

Die gleiche Strafe trifft den Besitzer von Stuten, welche dieselben den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angekörten oder in ihrem Miteigenthum stehenden Hengst zuführen oder zuführen lassen.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark geahndet. An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft.

§ 16. Vorstehende Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1890 am 1. August 1896 in Kraft. Die auf Grund der letztgenannten Polizeiverordnung gewählten Vorsitzenden und Mitglieder der Körungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperioden in Thätigkeit.

Danzig, den 6. Juli 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

Anlage A.

Protokoll

über

die Körung der im Jahre 18 . . aus dem Kreise . . . . vorgeführten Hengste.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes: Name.	Farbe und Abzeichen	Alter.	Größe m	Größe cm	Abkunft.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes. ℳ	Entscheidung der Kommission.	Gründe der Entscheidung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

N. N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Die Körungskommission.

Anlage B.

Register

der durch die Hengste des . . . . zu . . . .

Kreis . . . ., gedeckten Stuten.

Laufende Nr.	Des Eigenthümers der Zuchtstute: Namen.	Wohnort.	Der Zuchtstute: Namen	Farbe u. Abzeichen	Alter	Größe m	Größe cm	Abstammung	Name des Beschälers.	Die Zuchtstute ist gedeckt: im Jahre	in den Monaten: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Bemerkungen.

Ausgegeben am 17. Dezember 1896. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

